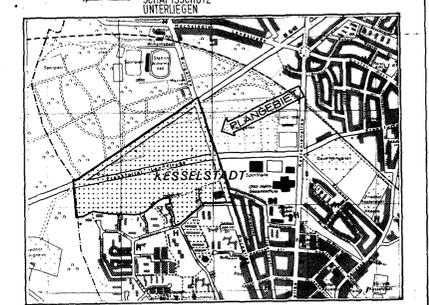


ZEICHENERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN  
 PLANZEICHEN FÜR DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN IM  
 BEBAUUNGSPLAN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG UND ERGÄNZUNG

- FESTSETZUNGEN**
- 1.0 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
 WR REINE WOHNGEBIETE § 3 BauNVO  
 WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO
- 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
 III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE  
 II-III MINDEST-HÖCHSTGRENZE DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
 04 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)  
 06 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 2.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN  
 o OFFENE BAUWEISE
- GRENZEN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN  
 --- BAUGRENZE  
 - - - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE IN DEN BAUGEBIETEN  
 WR  
 WA
- 3.0 BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF  
 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT BEGRENZUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE  
 ALTENHEIMANLAGE  
 STRASSENBELEGUNGSLINIE  
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
 FLÄCHENWEISER AUSBAU VERKEHRSBELEGUNG NACH § 42 StVO (VERKEHRSBEHERRSCHTE BEREICHE)  
 VERKEHRSGRÜNLÄCHEN  
 OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- 4.0 VERKEHRSFLÄCHEN  
 STRASSENBELEGUNGSLINIE  
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
 FLÄCHENWEISER AUSBAU VERKEHRSBELEGUNG NACH § 42 StVO (VERKEHRSBEHERRSCHTE BEREICHE)  
 VERKEHRSGRÜNLÄCHEN  
 OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- 5.0 FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN  
 TRAFOSTATION  
 GASREGELSTATION  
 BRUNNEN
- 6.0 FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENSANLAGEN  
 HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT SCHUTZRAUM  
 VERSORGENSLEITUNGEN  
 GASLEITUNG  
 FERNWÄRMELITUNG
- 7.0 GRÜNLÄCHEN  
 GRÜNLÄCHEN  
 PARKANLAGE  
 GRÜNLÄCHE  
 SPIELPLATZ  
 DAUERKLEINGÄRTEN
- 8.0 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT  
 FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT  
 FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- 9.0 SONSTIGE DARSTELLUNGEN ALS FESTSETZUNGEN  
 FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN  
 G0a GEMEINSCHAFTSGARAGEN  
 G0b GARAGEN
- 9.1 FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN  
 G0a GEMEINSCHAFTSGARAGEN  
 G0b GARAGEN
- 9.2 FLÄCHEN DIE MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTEN SIND
- 9.3 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN UND ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- 9.4 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- 9.5 HOHE DER STRASSENACHSE IN METERN ÜBER NN  
 9.6 LÄRMSCHUTZWALL } 3,0 m ÜBER HOHE DER STRASSENACHSE  
 LÄRMSCHUTZWAND }
- 10.0 SONSTIGE DARSTELLUNGEN ALS HINWEISE  
 UNTERTEILUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE  
 GEWEG  
 FAHRBAHN  
 FUSS- UND RADWEG  
 STRASSENÜBERFÜHRUNGSBAUWERK  
 BÖSCHUNGSFLÄCHEN
- 11.0 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN  
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WAS SERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN  
 WASSERSCHUTZGEBIET  
 GRENZE DES REGIONALEN GRÜNZUGES INNERHALB DES BEBAUUNGSBEREICHES  
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR ODER LAND SCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN



**STADT HANAU**  
**BEBAUUNGSPLAN 57.2**  
**FRANKFURTER LANDSTR./WEST**  
**ZWISCHEN B40 UND BURGALLEE**

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise. Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan sind das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 76 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. 9. 1977.

1. Das Ver- u. Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Verzweigungsstelle nach § 8 (1) Nr. 3 Hess. Katastergesetz) stellt die Planunterlagen auf der Grundlage der Flurkarte her.	Hanau, 25.11.1980 gez. Feltes Dipl.-Ing. Feltes Verzweigungsleiter
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Planaufstellung nach § 2 (1) BBauG.	am 23. 1. 1978
3. Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BBauG bekanntgemacht.	am 22. 2. 1979
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Planentwurf und seine öffentl. Auslegung nach § 2 a (6) BBauG.	am 9. 9. 1981
5. Die öffentl. Auslegung wurde nach § 2 a (6) BBauG bekanntgemacht.	am 10. 4. 1981
6. Der Planentwurf wurde nach § 2 a (6) BBauG öffentlich ausgelegt.	vom 27. 4. 1981 bis 28. 5. 1981
7. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Plan nach § 10 BBauG als Satzung.	am 9. 11. 1981 Hanau, 15. 12. 1981 Siegel gez. Niedenthal Verzweigungsleiter
8. Genehmigungszweck nach § 11 BBauG	Genehmigt mit Vig. vom 23. Jan. 1982 Az. V/3-61 d 04/01 Darmstadt, den 28. Jan. 1982 Der Regierungspräsident im Auftrag gez. Hensel Siegel
9. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde nach § 12 BBauG bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wurde damit rechtsverbindlich.	am 28. 2. 1982 am 26. 2. 1982 Hanau, 1. 3. 1982 Siegel gez. Niedenthal Verzweigungsleiter

Entwurf: 21 Stadtplanungsamt (Entwurf) Datum: 27. 1. 1980  
 Datum: 27. 1. 1980 gezeichnet: [Name] gezeichnet: [Name]  
 Name: [Name] gezeichnet: [Name]